



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Fachgruppe Strafrecht

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) u.a. zur Anhörung am 23.2.2020

Simon Pschorr
Staatsanwalt
NRV Fachgruppe Strafrecht

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



1. Vorschlag einer Neufassung des § 7 Abs. 3 StrEG

(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung bis einschließlich zum sechzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 150 Euro bis einschließlich zum einhundertzwanzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 200 Euro bis einschließlich zum einhundertachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung und 250 Euro ab dem einhunderteinundachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung.

2. Gegenstand des Gutachtens

Das vorliegende Gutachten wird zur Anhörung des Rechtsausschusses am 23.3.2020 zum Vorhaben einer Reform des § 7 Abs. 3 StrEG erstattet. Hierzu liegen der Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)“ vom 5.2.2020 – BT-Drs. 19/17035 sowie der Antrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft“ der AfD-Fraktion vom 11.12.2019 – BT-Drs. 19/15785 und der Antrag „Gerechte Haftentschädigung für alle“ der LINKE-Fraktion vom 11.2.2020 – BT-Drs. 19/17108 vor.

Im Folgenden soll zuerst auf die in allen Entwürfen aufgeworfene Frage der Bemessung der Entschädigungshöhe gem. § 7 Abs. 3 StrEG eingegangen werden (3.). Hierbei sollen die Rahmenbedingungen der Bemessung aufgezeigt und ein Vorschlag zur Bemessungshöhe geleistet werden. Zugleich wird herausgearbeitet werden, dass die bisherige einfache Pauschalierung der Entschädigung von lang andauernden Freiheitsentziehungen nicht gerecht wird (4.). Auf dieser Basis wird die oben skizzierte (1.) Neufassung des § 7 Abs. 3 StrEG vorgeschlagen und im Einzelnen näher begründet (5.). Schließlich soll auf die Anträge der AfD-Fraktion (6a.) und der LINKE-Fraktion (6b.) eingegangen werden.

3. Vergleichsmaßstäbe zur Bemessung der Entschädigungshöhe

Zentraler Gegenstand des vorliegenden Reformvorhabens ist die Anpassung der Entschädigungshöhe für Freiheitsentziehungen gem. § 7 Abs. 3 StrEG. Funktion dieser Vorschrift ist es, eine Entschädigung, nicht aber einen materiellen Schadensersatz, für ein spezifisches Sonderopfer zu gewährleisten.¹ Die Regelung nimmt damit den Ausgleich nicht monetär messbarer Verluste in den Blick: Mit anderen Worten soll der „Wert der [...] Freiheit“² von Häftlingen und damit von Menschen

¹ LG Flensburg, Beschluss vom 04.05.2001 – 2 O 105/01 = BeckRS 2001, 17001, Rn. 8; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.3.1999 – 1 W 54/98 = r + s 1999, 329 f.; MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 6.

² Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 76, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



per se bemessen werden. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe fehlt es leider weithin an empirisch validierbaren Anhaltspunkten oder Vergleichswerten. Es ist nicht möglich, den Wert von Freiheit in Geld zu messen oder auf dem Markt zu bestimmen – die Freiheit von Menschen ist ohne Zweifel monetär nicht verhandelbar.

Trotzdem besteht erfreulicherweise ein übereinstimmender rechtspolitischer Konsens, dass der bisherige Entschädigungsbetrag von 25 €/Tag Freiheitsentzug deutlich zu niedrig ausfällt. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Betroffenen, die die aktuelle Entschädigungshöhe als „Hohn“ bzw. „Affront“³ wahrnehmen und bei denen der Eindruck verbleibt, der Staat würde hier seine Machtfülle missbrauchen.⁴

Einigkeit besteht auch hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Pauschalierung vorgenommen werden soll.⁵ Dabei verzeichnet die Pauschalierung den erheblichen Vorteil, keine langwierigen und komplexen Streitigkeiten über die Entschädigungshöhe im Einzelfall nach sich zu ziehen und damit die Kompensation zu verzögern. Darüber hinaus kommt es nicht zu Unterschieden aufgrund des sozialen Hintergrunds der inhaftierten Person und somit nicht zu einer unterschiedlichen Bewertung der individuellen Freiheit nach dem sozialen Status.⁶ Hieran sollte ohne Zweifel festgehalten werden.

Uneinigkeit besteht jedoch hinsichtlich der Höhe der nunmehr angemessenen Entschädigung. Während der Bundesrat ohne nähere Begründung eine Entschädigung von 75 €/Tag Freiheitsentzug für angemessen hält, fordert die AfD-Fraktion einen Betrag von zumindest 100 €/Tag und die LINKE-Fraktion eine Summe von zumindest 150 €/Tag. Auch der Deutsche Anwaltsverein fordert jedenfalls seit 2016⁷ eine Anhebung der Entschädigung auf 100 €/Tag Freiheitsentzug.⁸

Aus der Entscheidungspraxis der Zivilgerichte in Fällen der verschuldeten rechtswidrigen Freiheitsentziehung lässt sich kein Maßstab für die gegenständliche Frage gewinnen.⁹ Zum einen entschieden die Gerichte insoweit über verschuldensabhängige Ansprüche, bei denen im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes gem. § 253 Abs. 2 BGB das jeweilige einzelfallbezogene Verschulden zu berücksichtigen war. § 7 Abs. 3 StrEG regelt jedoch einen verschuldensunabhängigen Aufopferungsanspruch¹⁰ – es handelt sich damit um wesensungleiche Ansprüche. Diese können

³ Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 75, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

⁴ Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 78, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

⁵ Ungeachtet der Frage ihrer Ausgestaltung, dazu Weiters unter 4.

⁶ MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 83.

⁷ <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/staat-behoerden/haftentsch%C3%A4digung>, zuletzt zugegriffen am 17.3.2020.

⁸ Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 4.

⁹ Wohl a.A. Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 4.

¹⁰ LG Flensburg, Beschluss vom 04.05.2001 – 2 O 105/01 = BeckRS 2001, 17001, Rn. 8; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.3.1999 – 1 W 54/98 = r + s 1999, 329 f.; MüKo StPO/Kunz § 7 StrEG Rn. 6.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



nebeneinanderstehen und sind nicht wechselseitig anrechnungsfähig.¹¹ Zum anderen ist die Entscheidungslage in der Zivilgerichtsbarkeit disparat. Die jeweilige Anspruchshöhe pro Tag divergiert von Fall zu Fall gravierend.¹² Selbiges gilt für die – noch weniger vergleichbaren¹³ – Fälle der Erstattung immateriellen Schadens wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651n Abs. 2 BGB¹⁴, wobei bezeichnend ist, dass dieser immaterielle Schadensersatz teils höher ausfällt.

Gewinnbringend ist dagegen ein europäischer Vergleich. In süd- und westeuropäischen Ländern fallen die Entschädigungen für die Inhaftierung deutlich höher aus: In den Niederlanden werden 80€-105€/Tag, in Spanien 50-250€/Tag, in Frankreich mind. 50€/Tag, in Finnland mind. 100€/Tag, und in Dänemark und Schweden jeweils 100€-250€/Tag Entschädigung gewährt.¹⁵ Damit fiele auch ein Betrag von 75 €/Tag im europäischen Vergleich, zumal unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, der Finanzstärke und der Kaufkraft der Bundesrepublik Deutschland, eher niedrig aus.

4. Bisher keine Kompensation der steigenden sozialen und psychischen Folgen längerer Inhaftierung

Der europäische Vergleich zeigt aber auch, dass regelmäßig eine Differenzierung hinsichtlich der Kompensationshöhe erfolgt. Das bisherige Modell der einfachen Pauschalierung vernachlässigt die steigenden sozialen und psychischen Folgen länger andauernder Inhaftierung. Es gilt sich insoweit den Zweck des immateriellen Schadensersatzes in Erinnerung zu rufen: Es sollen diejenigen Folgen der Freiheitsentziehung kompensiert werden, die nicht bereits im Wege des materiellen

¹¹ OLG Frankfurt, Urteil vom 2.10.2007 – 19 U 8/07 = DS 2008, 115, 119.

¹² 16,39 €/Tag: OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.11.2012 – 12 U 60/12 = BeckRS 2012, 24391, Rn. 43; 40 €/Tag: OLG Naumburg, Beschluss vom 27.12.2011 – 10 W 14/11 = BeckRS 2012, 5933; zwar ausdrücklich in Gesamtbetrachtung ohne Definition eines Tagessatzes, aber der Höhe nach 76 €/Tag: OLG Frankfurt, Urteil vom 2.10.2007 – 19 U 8/07 = DS 2008, 115, 119; 87,85 €/Tag OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.11.2017 – 4 U 26/15 = BeckRS 2017, 133752, Rn. 215; 92,10 €/Tag: KG Berlin, Urteil vom 17.1.2005 – 12 U 302/03 = NJW 2005, 1284, 1285; unter Berücksichtigung einer zwangsweisen Verabreichung von Medikation in der psychiatrischen Unterbringung 162,49 DM/Tag: LG Marburg, Urteil vom 19.07.1995 – 5 O 33/90 = NJW-RR 1996, 216; 375 DM/Tag: OLG München, Urteil vom 27.05.1993 – 1 U 6228/92 = BeckRS 9998, 12752; Unter Berücksichtigung einer zwangsweisen Verabreichung von Medikation in der psychiatrischen Unterbringung und grobem Verschulden bei der Gutachtenserstattung 431,03 €/Tag: OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.11.2015 – 9 U 78/11 = BeckRS 2015, 20407, Rn. 46 ff.

¹³ Hier wird maßgeblich auf den Reisepreis abgestellt, sodass sich ein Vergleich schon deshalb weitestgehend verbietet vgl. BeckOGK BGB/*Klingberg* § 651n Rn. 49; BeckOK BGB/*Geib* § 651n Rn. 23; MüKo BGB/*Tonner* § 651n Rn. 71. Darüber hinaus ist entgangene Urlaubsfreude im Vergleich zu den heftigen sozialen und psychischen Folgen der Entziehung von Freiheit kaum der Rede wert.

¹⁴ 13,63 €/Tag: BGH, Urteil vom 21.11.2017 – X ZR 111/16 = NJW 2018, 789, 791, Rn. 22; 72 €/Tag: LG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2002 – 2-19 O 233/02 = NJW-RR 2003, 640, 641; 88,85 €/Tag: BGH, Urteil vom 11.1.2005 – X ZR 118/03 = NJW 2005, 1047, 1050; 100 DM/Tag: LG Frankfurt, Urteil vom 19.09.1988 – 2/24 S 123/88 = NJW-RR 1988, 1451, 1454; 120 DM/Tag: LG Hannover, Urteil vom 09.03.1989 – 3 S 335/88 = NJW-RR 1989, 633, 634; 150 DM/Tag: LG Hannover, Urteil vom 22.2.2000 – 17 S 1872/99 (115) = NJW-RR 2000, 1162; 131,61 €/Tag: BGH, Urteil vom 29.5.2018 – X ZR 94/17 = NJW 2018, 3173, 3174, Rn. 22.

¹⁵ Stellungnahme Nr.: 21/2018 des DAV, S. 3; so auch <https://www.freiheit.org/freiheit-zum-tagessatz>, zuletzt zugegriffen am 17.3.2020.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



Schadensersatzes gem. § 7 Abs. 1, 2 StrEG abgegolten werden können. Während also der materielle Schadensersatz beispielsweise einen Ausgleich des entgangenen Arbeitslohnes oder fehlender Rentenanwartschaftszeiten¹⁶ erreichen soll, dient die hier fragliche Entschädigung beispielsweise dem Ausgleich des Verlusts des sozialen Netzwerks¹⁷ – FreundInnen, PartnerInnen, Kindern –, der Stigmatisierung durch Haft¹⁸ und den nicht behandlungsfähigen psychischen Folgen entgangener Freiheit. Dabei ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit beispielsweise einer Trennung des Ehepartners/der Ehepartnerin mit zunehmender Haftlänge steigt¹⁹, auch wenn in wenigen Einzelfällen soziale Verwerfungen auch schneller eintreten können.²⁰ Auch die psychischen Folgen der Inhaftierung fallen regelmäßig nach Prozess- und Haftdauer unterschiedlich aus.²¹ Diese Unterschiede werden auch von den Betroffenen wahrgenommen. So sinkt beispielsweise nach Einschätzung der Betroffenen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung die Chance, sozial relevante Beziehungen langfristig aufrechtzuerhalten oder nach der Entlassung schnell eine neue Arbeitsstelle zu finden.²²

5. Gründe für einen § 7 Abs. 3 StrEG n.F.

Auf dieser Basis wird die folgende Neuformulierung des § 7 Abs. 3 StrEG vorgeschlagen:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung bis einschließlich zum sechzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 150 Euro bis einschließlich zum einhundertzwanzigsten Tag der Freiheitsentziehung, 200 Euro bis einschließlich zum einhundertachtzigsten Tag der

¹⁶ Vgl. hierzu auch 6a).

¹⁷ Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 72 f., abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

¹⁸ Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 66, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

¹⁹ Insoweit muss der Verfasser zugeben, dass es ihm an einer geeigneten empirisch validierten Tatsachengrundlage für diese Behauptung mangelt. Es wäre aus kriminologisch/soziologischer Perspektive dringend angeraten, diese und andere Haftauswirkungen näher zu untersuchen.

²⁰ Darauf, letztlich nicht tragend, abstellend Dessecker, Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, S. 5.

²¹ Vgl. Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 65 ff., abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

²² Vgl. Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, BM-Online Bd. 11, S. 78, abzurufen unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.3.2020.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



Freiheitsentziehung und 250 Euro ab dem einhunderteinundachtzigsten Tag der Freiheitsentziehung.“

Mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung könnte sowohl dem bestehenden Pauschalierungsbedürfnis als auch der Kompensation zunehmender Haftfolgen Rechnung getragen werden. Die Höhe der einzelnen Staffeln unterliegt dabei rechtspolitischen Wertungen, die zugegebenermaßen anders getroffen werden können. Auch die Länge der Staffeln kann anders bestimmt werden – hier wurde der Nachvollziehbarkeit halber auf 2-Monats-Schritte unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Monatslänge von 30 Tagen zurückgegriffen. Der Beginn der höchstwertigen Staffel wurde dabei mit dem Ablauf von sechs Monaten angesetzt. Dies basiert auf einer dem Gesetz zu entnehmenden Wertung: § 121 Abs. 1 StPO ordnet an, dass bei einer Fortdauer der Untersuchungshaft über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts herbeigeführt werden muss. Dabei kann die Haft nur dann fortauern, wenn besondere Umstände – etwa der besondere Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Ermittlungen einen vorherigen Urteilsspruch unmöglich machen. Mit dieser Regelung, die ihrerseits Ausfluss des Freiheitsgrundrechts Art. 2 Abs. 2 GG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist²³, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass eine Freiheitsentziehung über sechs Monate hinaus besonders schwer wiegt und dementsprechend besonders hohe soziale Auswirkungen zeitigt. Dementsprechend ist es nur konsequent, hier auch den Höchstbetrag der Kompensation zu zahlen.²⁴

6. Zu den weiteren Anträgen

a) Antrag der AfD-Fraktion

Der Antrag der AfD-Fraktion ist abzulehnen. Dieser geht sowohl im Ansatz als auch in seiner Begründung fehl. Der Antrag verkennt die Unterschiede zwischen Entschädigung und materiellem Schadensersatz, insbesondere hinsichtlich der rentenversicherungsrechtlichen Folgen von Inhaftierung. Hierzu kann sich das vorliegende Gutachten den überzeugenden Ausführungen von *Jung*²⁵ anschließen.

b) Antrag der LINKE-Fraktion

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE weist über den Gegenstand des bisherigen Gesetzesentwurfs hinaus. Dabei überzeugt der Entwurf sowohl hinsichtlich des Ansatzes einer Staffelung der Entschädigung – wie dies auch die vorliegende Stellungnahme präferiert. Darüber hinaus greift der Antrag zu Recht Forderungen des Deutschen Anwaltsvereins zur Vereinfachung von

²³ BeckOK StPO/*Krauß* § 121 Rn. 1; Dölling/Duttge/König/Rössner/Laue § 121 Rn. 1; KK-StPO/*Schultheis* § 121 Rn. 1; MüKo StPO/*Böhm* § 121 Rn. 1, 5.

²⁴ Damit würde auch ein Gleichlauf mit anderen strafrechtlichen Normen erzielt, die nach einer Freiheitsentziehung von mehr als oder unter sechs Monaten differenzieren vgl. z.B. §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB.

²⁵ *Jung*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Entwürfe des Bundesrates und der Fraktion der AfD) - Hier: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23.3.2020.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de



Entschädigungsverfahren auf. Außerdem sind die Erwägungen der Antragsteller bedenkenswert, über den bisherigen Anwendungsbereich des StrEG hinaus Kompensationsansprüche für vergleichbare Freiheitsentziehungen, wie beispielsweise die Abschiebehaft, zu kodifizieren. Allerdings wird jedenfalls hinsichtlich rein polizeirechtlicher Maßnahmen auf die insoweit einschlägige Gesetzgebungskompetenz der Länder zu achten sein. Schließlich sollte erwogen werden, jedenfalls in Fällen mit besonderer Öffentlichkeitswirkung, eine staatliche Entschuldigungspflicht, vergleichbar mit dem presserechtlichen Institut des Widerrufs und der Richtig- bzw. Gegendarstellung, einzuführen. Die staatliche Aufgabe der Resozialisierung muss aus Sicht des Verfassers nicht nur bei zurecht, sondern erst recht bei zu Unrecht Strafverfolgten und Verurteilten deutlich intensiver verfolgt werden.

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

Neue Richtervereinigung, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/420223-49, bb@neuerichter.de, www.neuerichter.de